

Teilnahmebedingungen - Nordicfurdance

Die Teilnahmebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Zweifel gilt die deutsche Fassung. Dieses Dokument umfasst drei Seiten.

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung „Nordicfurdance“ und/oder Betreten des Veranstaltungsbereichs, bestätigt der Teilnehmer, die Gäste und Helfer, diese Teilnahmebedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Die Teilnahmebedingungen sind am Einlass öffentlich ausgehängt und auf der Webseite für jedermann einsehbar (<https://www.nordicfurdance.de>).

Ziel der Teilnahmebedingungen ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachgegenständen zu verhindern und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Allgemeines:

Alle Teilnehmer des Nordicfurdance müssen, zum Beginn der Veranstaltung, die gesetzliche Volljährigkeit in Deutschland erreicht haben. Eine Teilnahme unter 18 Jahren ist, selbst mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, ausgeschlossen.

Der Teilnehmer ist für sich, seine eigenen Taten, Aktivitäten sowie für sein Eigentum verantwortlich.

Auf dem Event angefertigte Foto und Videoaufnahmen können durch den VzFaK e.V (Veranstalter) genutzt werden (Webseite/soziale Medien), sofern der Fotograf sein Einverständnis erteilt.

Die Nutzung umfasst ausschließlich nicht kommerzielle Zwecke. Ein Widerspruch ist möglich, sofern die abgebildete und meldende Person ein und dieselbe ist. Der Widerspruch muss schriftlich an info@anthro-kunst.de gerichtet werden.

Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

Ein respektvoller Umgang mit allen Beteiligten ist selbstverständlich.

Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Der Konsum von mitgebrachten Getränken ist während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

Bei übermäßiger Alkoholisierung und daraus resultierender Unzurechnungsfähigkeit des Teilnehmers, ist der Veranstalter angehalten, den Ausschank von alkoholischen Getränken an den betreffenden Teilnehmer zu untersagen oder den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen bzw. den Zutritt zu verwehren.

Haftung:

Der Veranstalter schließt die Haftung für mitgebrachte Gegenstände aus und ist **nicht** für deren sichere Verwahrung verantwortlich.

Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

Die Haftung des Veranstalters und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist bei aller Art von Schäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftung des Veranstalters ist, außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

Bei der Veranstaltung besteht aufgrund erhöhter Lautstärke und dem Einsatz von Lichteffekten die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

Bei bestehender Lebensmittelunverträglichkeit obliegt dem Teilnehmer die Pflicht, sich über problematische Inhaltsstoffe zu informieren. Allergene sind auf entsprechenden Auslagen gekennzeichnet oder im Zweifel beim Personal zu erfragen.

Es ist untersagt:

- die Veranstaltung zu stören;
- Fluchttreppenhäuser und extra gekennzeichnete Notausgänge zu benutzen, außer wenn zu einer Räumung aufgefordert wird oder eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht;
- pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- Den Zugang zu Notausgängen, Feuerlöschern oder elektrischen Verteilern zu blockieren bzw. zu erschweren;
- Substanzen zu konsumieren, die in Deutschland als illegale Rauschmittel klassifiziert sind;
- Folgende Gegenstände mit sich zu führen und zu nutzen:
 - Waffen jeder Art und Gegenstände die vorsätzlich als Waffe geführt werden;
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Desinfektionsmittel für Kostüme;
 - Pyrotechnisches Material;
 - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren);
 - Laserpointer;
 - Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);
 - Tiere jeglicher Art.

Der Ordnungsdienst kann die Liste nach Abwägung des Gefahrenpotenzials für die Teilnehmer und eigenem Ermessen uneingeschränkt erweitern.

Coronavirus-Erkrankung (COVID-19)

Aufgrund der derzeit anhaltenden Pandemie ist es zwingend notwendig Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Veranstalter handelt entsprechend der Verordnung der Stadt Hamburg, sowie der derzeit gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes – IfSG.

Trotz aller Maßnahmen kann eine Infektion von Personen, durch das Coronavirus, auf der Veranstaltung nicht ausgeschlossen werden.

Jede Person, welche die Veranstaltung besucht, erkennt das Risiko und mögliche Folgen an. Der Veranstalter schließt eine Haftung seinerseits aus.

Für eine Teilnahme an der Veranstaltung ist eine nachweisbare, vollständige, Immunisierung gegen COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sowie ein Testzertifikat erforderlich. Der Test darf zum Zeitpunkt des Einlasses nicht älter als 24 Stunden sein. Das folgt dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell mit der Ausnahme, dass eine Boosterimpfung nicht den Test ersetzt. Der Test muss von einer offiziellen Teststelle durchgeführt worden sein.

Eine Maskenpflicht in Innenräumen besteht aktuell nicht, kann jedoch aufgrund von Lageänderungen jederzeit angeordnet werden.

Schlussatz:

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen der Teilnahmebedingungen können zu einem sofortigen Ausschluss oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Ausschluss von der Veranstaltung führen. Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Die Teilnahmebedingungen können vom Veranstalter jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Eine neue Ausgabe der Teilnahmebedingungen ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.